

abgelagert? Auf welchen Rechten und Gebräuchen baut er auf? In welchem Maße weicht er von diesen ab?

Das Verhältnis der Hirsauer zum Bischof von Speyer, in dessen Sprengel ihr Kloster lag, entbehrte ungestörter, traditionsgesicherter Kontinuität. Als der Nachfolger Abt Wilhelms, Abt Gebhard aus dem Geschlecht der Grafen von Urach, zum Bischof von Speyer erhoben wurde und Anstrengungen machte, zugleich auch die Herrschaft über Hirsau beizubehalten, erinnerten einige Brüder an die Belästigungen, die sie durch frühere Bischöfe von Speyer zu erdulden hatten. Aufgrund dieser Erfahrung waren sie der Auffassung, daß es dem Kloster Nutzen bringen würde, wenn der Bischof von Speyer zugleich Abt von Hirsau sei. Andere hingegen sagten, eine solche Doppelfunktion gereiche dem Kloster nicht zum Schutz, sondern trage zur Zerrüttung der klösterlichen Besitzungen bei, zumal wenn der Bischof mit einer Menge von Ministerialen häufig die Abtei besuche und auf den Gütern des Klosters Wohnung nehme und Gastung beanspruche. Desgleichen sei zu befürchten, daß er dem Kloster gewaltsam Güter entfremde, um diese an seine Verwandten und Ministerialen zu verteilen¹⁰⁴. Das sind keine Sätze des Vertrauens, sondern Eingeständnisse der Ohnmacht. Insofern war es folgerichtig, als neuen Abt Bruno von Beutelsbach zu wählen, dessen Bruder ein *vir potens* in Schwaben war und als solcher das Kloster gegen seine geistlichen und weltlichen Widersache beschützen konnte¹⁰⁵.

Es blieb Ausnahme, daß Hirsauer Kirchen, Altäre und Äbte vom Diözesanbischof aus Speyer geweiht wurden. Bischof Heinrich von Speyer weihte 1071 den Neubau von St. Aurelius¹⁰⁶; das neue große Kloster St. Peter und Paul (*maius monasterium*) wurde 1091 durch Bischof Gebhard von Konstanz konsekriert. Er tat dies, assistiert durch Bischof Adalbert von Worms, *ex auctoritate et precepto domini pape Urbani secundi*¹⁰⁷. Bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde kein einziger Hirsauer Abt in Speyer geweiht. Die „Tendenz, unter keinen Umständen eine Abhängigkeit gegenüber dem zuständigen Bischof aufkommen zu lassen“, ist unverkennbar¹⁰⁸. Es waren ausnahmslos päpstliche Legaten, welche den Nachfolgern Abt Wilhelms (†1091) in den Jahren 1091, 1105, 1120 und 1156 die Abtsweihe erteilten¹⁰⁹.

¹⁰⁴) Cod. Hirs. (wie Anm. 19) fol. 7 b–8 a.

¹⁰⁵) Ebd. fol. 8 b.

¹⁰⁶) Ebd. f. 3 b.

¹⁰⁷) Ebd. fol. 21 a.

¹⁰⁸) Theodor Mayer, Das Privileg Heinrichs IV. für das Kloster Hirsau, in: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Mittelalters (1950) S. 61.

¹⁰⁹) Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 133. Vgl. ebd. S. 31; 33 f.